

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 25. November 2008, 20. Dezember 2016 sowie am 14. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gottmadingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die zwischenbehördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2017 tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. November 2008 in der Fassung vom 20. Dezember 2016 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 15. März 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 25. November 2008 in der Fassung vom 14. März 2017
(in Kraft treten am 1. April 2017)**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 bis 10.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 € je angefangene ¼ Stunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	10,00 € je angefangene ¼ Stunde
4.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) gestaffelt nach dem im notariellen Vertrag genannten Wert bzw. Kaufpreis:	
	<i>Kaufpreis</i>	<i>Gebühr</i>
	von 0,00 € bis 500,00 €	20,00 €
	von 500,01 € bis 50.000,00 €	30,00 €
	von 50.000,01 € bis 100.000,00 €	50,00 €
	von 100.000,01 € bis 200.000,00 €	80,00 €
	von 200.000,01 € bis 300.000,00 €	120,00 €
	von 300.000,01 € bis 500.000,00 €	150,00 €
	von 500.000,01 € bis 1.000.000,00 €	300,00 €
	von 1.000.000,01 € bis 2.000.000,00 €	600,00 €
	von 2.000.000,01 € bis 5.000.000,00 €	1.500,00 €
	über 5.000.000,00 €	3.000,00 €"
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten

	(§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	mindestens 50,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
5.4	Beratung von Bauinteressenten über das übliche Maß hinaus	11,00 € je angefangene ¼ Stunde
5.5	Genehmigung Entwässerungsantrag	60,00 €
5.6	Genehmigung Wasserversorgungsantrag	30,00 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 € je angefangene ¼ Stunde
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite der ersten Fertigung Werden die Abschriften, Auszüge, Niederschriften, Aus- fertigungen, von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.	3,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Foto- kopien mit der Urschrift	2,00 €
7.3	Bestätigung von Unterschriften	2,00 €
7.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
7.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien mit der Urschrift	1,50 €
7.6	Für Bestätigungen und Beglaubigungen (Nr. 7.2 – 7.5) werden die Kopien von der Gemeinde Gottmadingen gefertigt und sind der Gebühr enthalten.	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 € je angefangene ¼ Stunde
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

9. Bestattungsrecht

- | | | |
|-----|---|---------|
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 10,00 € |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 8,00 € |

10. Feiertagsrecht

- | | | |
|--------|--|---------|
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des
Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 20,00 € |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen
(§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von
3:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten sind | 20,00 € |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des
ganzen Tages verboten sind | 20,00 € |

11. Fischereischeine

- | | | |
|--------|--|--------|
| 11.1 | Erteilung von Fischereischeinen einschließlich
Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG): | |
| 11.1.1 | Jahresfischereischein | 9,00 € |
| 11.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit | 9,00 € |
| 11.1.3 | Jugendfischereischein | 6,00 € |
| 11.2 | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen
auf Lebenszeit
(die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) | 5,00 € |

12. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an
den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- | | | |
|------|--|--|
| 12.1 | bei Sachen bis 50,00 € gebührenfrei | |
| 12.2 | bei Sachen ab 50,00 € bis zu 1.000,00 € Wert | 2 % des Werts, mindestens 5,00 € |
| 12.3 | bei Sachen über 1.000,00 € Wert | 2% von 1.000,00 € und 1% des
Mehrerts |

13. Gaststättenrecht

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 13.1 | Gestattung gemäß § 12 GastG | 10,00 € bis 100,00 € |
| 13.2 | Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben je Stunde | 10,00 € bis 150,00 € |
| 13.3 | Sondernutzungserlaubnisse für Betriebe nach Nr. 13 | 10,00 € bis 250,00 € |

14. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,

Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art,
soweit nichts anderes bestimmt ist

10,00 € je angefangene ¼ Stunde

15. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 € bis 50,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 € bis 50,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
16.	Gewerbesachen	
16.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
16.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung bei Behinderung des Verwaltungsverfahrens	9,00 € je angefangene ¼ Stunde
16.1.3	Zweitausfertigung einer Empfangsbestätigung	5,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	9,00 €
16.3	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	9,00 € je angefangene ¼ Stunde
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person	17,00 €
18.	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz – BMG)	12,00 € je Fall
18.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 u.3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	<i>es gilt der aktuelle landes-einheitliche Gebührensatz derzeit 5,00 €</i>
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	12,00 € je angefangene ¼ Stunde
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	13,00 € je angefangene ¼ Stunde
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz -KomWG)	12,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	12,00 € je angefangene ¼ Stunde
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,00 € je angefangene ¼ Stunde
18.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 u. 15 BMG)	
18.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	

(§ 45 Abs. 2 BMG)

18.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BMG)

19. Sammlungswesen

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz

11,00 € je angefangene ¼ Stunde

20. Schreibgebühren, Ausdrücke und Kopien

20.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungsvermerk wird mitgerechnet)

20.1.1 für Schriftstücke aller Art

10,00 € je angefangene ¼ Stunde

20.2 für Ablichtungen (Fotokopien) und sonstige Ausdrücke elektronischer Dateien werden erhoben

20.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4
für jede Seite

1,00 €

20.2.2 für Farbkopien/Farbausdrücke bei einem Format bis zu DIN A4
für jede Seite

1,50 €

20.2.3 bei einem größeren Format bis zu DIN A3
für jede Seite

1,50 €

20.2.4 für Farbkopien/Farbausdrücke bei einem Format bis zu DIN A3
für jede Seite

1,75 €

20.2.5 für Kopien oder Ausdrücke größer DIN A3

2,50 € bis 20,00 €

20.2.6 soweit der Zeitaufwand mehr als 10 Minuten beträgt
kommen zusätzlich zu den Vervielfältigungsgebühren dazu

10,00 € je angefangene ¼ Stunde

21. Straßenrechtliche Sondernutzung

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

10,00 € bis 500,00 €

22. Zurücknahme eines Antrags

1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr,
mindestens 10,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 15. März 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister